

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 121/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Alfons F [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED], I [REDACTED],
Kläger, Widerbeklagter zu 1
und Revisionskläger,
2. Irene F [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED], I [REDACTED],
Widerbeklagte zu 2 und
Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Jürgen B [REDACTED],
B [REDACTED], N [REDACTED] 30,
2. Firma C [REDACTED]
V [REDACTED] Ges. f. W [REDACTED] mbH
gesetzlich vertreten durch Herrn Jürgen B [REDACTED] als
Geschäftsführer, B [REDACTED], N [REDACTED] 30,
Beklagte, Widerkläger
und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr.Dr. D. [REDACTED]
und Dr. G. [REDACTED] und
Horst [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Dr. Scholz-Hoppe
und Dr. Halstenberg
am 24. Februar 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers und der Wider-
beklagten zu 2) gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 25. März 1982 - 8 U
2251/81 - wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens tra-
gen der Kläger zu 7/10 und die Widerbe-
klagte zu 2) zu 3/10 (§§ 97 Abs. 1;
100 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 159.600 DM.

G r ü n d e

Die Revision hat keine grundsätzliche Bedeutung
und bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob Darlehens-
schuldner nur die Beklagte zu 2) - so das Oberlandes-
gericht - oder auch der Beklagte zu 1) ist, wie die

- 3 -

Revision meint. Jedenfalls steht dem Kläger und seiner Ehefrau aufgrund des Darlehensvertrages kein Anspruch auf Zahlung weiterer Zinsen zu.

2. Der Darlehensgeber trägt nach § 608 BGB die Beweislast für den Inhalt einer Zinsvereinbarung (Baumgärtel, Handbuch der Beweislast, Bd. 1 § 608 BGB, RZ 1). Allerdings spricht eine Vermutung dafür, daß ein Darlehen nicht zinslos gewährt wird (Baumgärtel aaO m.w.Nachw.), und aus § 301 BGB wird entnommen, daß eine Zinsvereinbarung auch nach Fälligkeit des Darlehens bis zur tatsächlichen Rückzahlung weiter gilt (RG JW 1936, 2858; OLG Frankfurt NJW 1975, 1971; OLG München OLGZ 78, 452). Darum geht es hier aber nicht; die Beklagten glauben nicht, das Darlehen in der hier streitigen Zeit ab 1. September 1977 ohne Gegenleistung nutzen zu dürfen. Gestritten wird allein über den Inhalt und Umfang der vereinbarten Gegenleistungspflicht. Der Beklagte zu 1) zahlt unstreitig die monatlichen Zins- und Tilgungsraten an die Sparkasse L[REDACTED]. Da diese Zahlungen jeweils auch den Kläger als Hauptschuldner von seiner Verpflichtung gegenüber der Sparkasse befreien, stellen sie auch Leistungen des Beklagten zu 1) an den Kläger dar. Streitig ist nur, ob der Kläger nach der Vereinbarung der Parteien darüber hinaus von den Beklagten noch weitere Zinszahlungen erhalten sollte oder nicht. Insoweit aber bleibt es dabei, daß der Kläger seine Darstellung über die getroffenen Vereinbarungen beweisen muß.

3. Diesen Beweis hat das Oberlandesgericht als nicht geführt angesehen. Diese Würdigung ist nicht nur rechtsfehlerfrei, sondern durchaus überzeugend. Das Schreiben



vom 9. März 1977 betrifft eindeutig nur die Zeit bis zum 31. August 1977 und läßt die Regelung der Folgezeit ausdrücklich offen. Die vernommenen Zeugen haben die Darstellung des Klägers nicht bestätigt; die Zeugin B. hat sogar das Gegenteil bekundet. Die im Schreiben vom 9. März 1977 festgehaltene Regelung für das erste halbe Jahr kann auch nicht als entscheidendes Indiz für eine entsprechende Vereinbarung für die Folgezeit gewertet werden. Sie stellte - wie am Schluß des Schreibens ausdrücklich festgestellt wird und auch unstreitig ist - ein außergewöhnliches Entgegenkommen dar, das durchaus zeitlich begrenzt sein konnte; wirtschaftlich trug der Kläger nämlich zur Beschaffung des Darlehensbetrages gar nichts bei.

Es mag sein, daß freundschaftliche Gespräche der Parteien beim Kläger Hoffnungen auf weitere Zahlungen geweckt hatten; rechtliche Bindungen lassen sich aber nicht feststellen.

Das Schreiben des Beklagten zu 1) vom 3. Februar 1977, auf das der Kläger sich beruft, war durch das spätere Schreiben der Beklagten zu 2) vom 9. März 1977 inhaltlich überholt. Im übrigen enthielt das frühere Schreiben keinerlei Angaben über die Dauer der Zahlungen an den Kläger. Eine auf fünf Jahre gegebene Zinszusage von jährlich 30 % des ursprünglichen Darlehensbetrages ohne Rücksicht auf Rückzahlungen und Marktzinsschwankungen kann der Bestätigung vom 3. Februar 1977 nicht entnommen werden und erscheint unwahrscheinlich.

4. Die Revision der Widerbeklagten zu 2) wird nur damit begründet, der Klageanspruch sei gerechtfertigt. Diese Auffassung ist - wie ausgeführt - nicht richtig.

Krohn

Tidow

Kröner

Scholz-Hoppe

Halstenberg